

Anhang 2

zur Satzung der

AOK Sachsen-Anhalt –

Die Gesundheitskasse

**Entschädigungsregelung
für die Mitglieder des Verwaltungsrates**

vom 01.04.2009 in der Fassung der 4. Änderung durch Beschluss des Verwaltungsrates vom
16.12.2015

§ 1 - Pauschalbetrag für Zeitaufwand

- (1) Der Pauschalbetrag für Zeitaufwand richtet sich nach der Vorschrift des § 41 Abs. 3 Satz 1 SGB IV.
- (2) Für jeden Kalendertag einer Sitzung wird ein Pauschalbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 70,00 € gezahlt.
- (3) Die Vorsitzenden der Ausschüsse erhalten für jeden Kalendertag einer Sitzung einen Pauschalbetrag in Höhe von 140,00 €. Sind in einer Ausschusssitzung beide alternierenden Vorsitzenden nicht anwesend und wird deshalb ein Sitzungsleiter bestimmt, erhält dieser den doppelten Pauschalbetrag für den Zeitaufwand.
- (4) Findet an demselben Tag je eine Sitzung des Verwaltungsrates der AOK Sachsen-Anhalt sowie der Pflegekasse bei der AOK Sachsen-Anhalt statt, wird nur ein Pauschalbetrag für Zeitaufwand gewährt.

§ 2 - Ersatz barer Auslagen

- (1) Als Ersatz für bare Auslagen erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrates gem. § 41 Abs. 1 SGB IV einen festen Betrag in Höhe des Tagegeldes für Verpflegungsmehraufwendungen nach § 6 des Bundesreisekostengesetzes.
- (2) Bei Übernachtungen erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrates ohne belegmäßigen Nachweis einen festen Pauschalbetrag in Höhe des Übernachtungsgeldes nach § 7 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes. Bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises werden die tatsächlich angefallenen notwendigen Kosten erstattet.

§ 3 - Ersatz von Fahrt- und Flugkosten

- (1) Bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln werden die dabei entstandenen Kosten ersetzt. Soweit die Möglichkeit gegeben ist, Fahrkostenermäßigungen in Anspruch zu nehmen, ist diese Möglichkeit auszuschöpfen.
- (2) Bei der Benutzung eines eigenen Kraftwagens wird der Höchstbetrag erstattet, der nach § 5 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes für die Benutzung eines Kraftwagens mit festgestelltem erheblichen dienstlichen Interesse gewährt wird.
- (3) Ist die Inanspruchnahme eines Flugzeugs notwendig, sind bei Flügen innerhalb Europas grundsätzlich die Kosten für die Benutzung der Economy-Class erstattungsfähig, jedoch keinesfalls mehr als die tatsächlich angefallenen Kosten.

§ 4 - Verdienstaussfall

- (1) Der Ersatz des Verdienstaussfalles richtet sich nach § 41 Abs. 2 SGB IV. Ersetzt wird der tatsächlich entgangene regelmäßige Bruttoverdienst sowie die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge nach den §§ 159, 168 Abs. 1 Nr. 5 und 169 Nr. 3 und 5 SGB VI. Die Entschädigung beträgt für je eine Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit höchstens $\frac{1}{75}$ der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV.
- (2) Wird durch schriftliche Erklärung des Berechtigten glaubhaft gemacht, dass ein Verdienstaussfall entstanden ist, lässt sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen, wird der Verdienstaussfall pauschal in Höhe von $\frac{1}{3}$ des in Abs. 1 genannten Höchstbetrages für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit erstattet.
- (3) Der Verdienstaussfall wird je Kalendertag für höchstens 10 Stunden gewährt; die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.

§ 5 - Pauschalbetrag für Zeitaufwand für Tätigkeiten außerhalb von Sitzungen

- (1) Die Zahlung der Pauschalbeträge für Zeitaufwand für Tätigkeiten außerhalb von Sitzungen richtet sich nach § 41 Abs. 3 Satz 2 SGB IV.
- (2) Die alternierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates der AOK Sachsen-Anhalt erhalten einen Pauschalbetrag von monatlich 490,00 €.
- (3) An die alternierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Pflegekasse bei der AOK Sachsen-Anhalt wird keine eigenständige Monatspauschale für Zeitaufwand für Tätigkeiten außerhalb von Sitzungen geleistet.

§ 6 – In-Kraft-Treten

Die Entschädigungsregelung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.